

Allgemeine Bestimmungen – Fischeroase

- (1) Die allgemeine Fischereiordnung gilt für alle Lizenznehmer der Fischeroase.
- (2) Die Fischereiberechtigung ist erst nach Zahlungseingang von EURO 350,- gültig. Die Einzahlungsbestätigung (Fischerkarte) gilt als Nachweis, und ist immer mitzuführen.
- (3) Jeder Lizenznehmer hat bei Ausübung der Fischerei folgende Dokumente bei sich zu führen und den kontrollierenden Organen bei Verlangen vorzuweisen:
 - a) Fischerkarte
 - b) Fangstatistik des Kalenderjahres
 - c) Personalausweis mit Lichtbild (Führerschein)

Die Fischereiordnung Revier Fischeroase samt NÖ Fischereiverordnung und NÖ Fischereigesetz liegen im Büro der Baumschule Frank (Wiener Landstraße 21, 3452 Heiligeneich) auf, und können zu den Bürozeiten abgeholt werden. Ebenso ist die Fischereiordnung auf der Homepage der Baumschule Frank unter www.baumschule-frank.com/fischer nachzulesen.

- (4) Das Fischen ist unter Einhaltung der gewässerspezifischen Fischereiordnung und den jeweils gültigen Brittelmaßen und Schonzeiten sowie NÖ Fischereiverordnung (NÖ-Landesfischereiverband) nur vom Lizenznehmer persönlich auszuüben. Die Überlassung der Angelgeräte an andere Personen ist nicht gestattet. Die Lizenz und der Schlüssel für das Einfahrtstor sind nicht übertragbar. Der Lizenznehmer hat sich vor Beginn des Fischens mit den Reviergrenzen (Grenztafel) vertraut zu machen.
- (5) Als erlaubte Fanggeräte gelten zwei sichtbar ausgelegte Angelruten, wobei das Angeln auf Köderfisch als eine Angelrute zählt. Auf Raubfisch darf mit einer Angelrute gefischt werden, d.h. 1 Rute Raubfisch+1 Rute Karpfen oder 2 Ruten Karpfen.
- (6) Das mitfischen ist nur von Familienmitgliedern mit den beiden Angeln des Lizenznehmers erlaubt, d.h. es dürfen trotzdem nur 2 Angelruten ausgelegt werden.
- (7) Wenn die gewässerspezifische Fischereiordnung nichts Gegenteiliges bestimmt, gelten die gesetzlichen Brittelmaße und Schonzeiten (laut NÖ Fischereiordnung 2002).
- (8) Jeder Lizenznehmer hat eine Vorrichtung zum Abmessen (Überprüfung des Brittelmaßes) der Fische, einen Unterfangkescher, Hakenlöser, Abhakmatte und Klinikum mit sich zu führen. Die Verwendung eines Setzkeschers oder Karpfensackes (Details siehe Punkt 8) ist erlaubt. Drahtsetzkescher sind verboten. Ausgelegte Angelgeräte sind ununterbrochen vom Lizenznehmer zu beaufsichtigen und bei Verlangen der Aufsichtsorgane zur Kontrolle der Köder einzuholen.

Fischereiordnung – Stand per 1.1.2014

Revier Fischeroase – Frank

- (9) Entnommene bzw. im Setzkescher gehältere Fische sind sofort mit unlöschen Stift in die Fangstatistik (Datum, Fischart, Länge in cm) einzutragen. Im Setzkescher gehaltene Fische gelten als entnommen und müssen bei der Kontrolle eingetragen sein. Bereits gehältere Fische dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden.
- (10) **Der Verkauf gefangener Fische sowie Tauschgeschäfte mit solchen sind untersagt.** Es darf kein Fisch lebend abtransportiert werden.
- (11) **Jeder** Lizenznehmer ist verpflichtet, die Lizenz sowie die Rucksack- und Fahrzeugkontrolle, als auch Wohnwagen oder Seehütte durch die Kontrollorgane ohne Widerspruch zu gestatten.
- (12) Untermassige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind sofort (mit äußerst möglicher Sorgfalt) zurückzusetzen. Stark verletzte untermassige Fische, an deren Aufkommen gezweifelt werden muss, sind waidgerecht zu töten und als entnommen einzutragen.
- (13) Es gelten folgende gewässerspezifische Regelungen:
- Jeder Fischer hat das Datum **vor den Beginn und das Ende des Angelns** in die Fangstatistik einzutragen. → **Die Fangstatistik ist immer mitzuführen!!!**
 - Tageskartenangler müssen sich **vorher** zu den **Bürozeiten** telefonisch anmelden. → Tel. 02275/5506 von Montag bis Freitag von 8 bis 13:30 Uhr. Diese dürfen an den dafür vorgesehenen Plätzen für Tageskartenfischer angeln. Auf vergebene Jahreskartenplätze darf nicht beangelt bzw. verwendet werden.
 - Für Tageskartenangler gilt der Befischungszeitraum Sonnenauf- bis Sonnenuntergang (laut Tageszeitungen). Tageskartenangler welche über mehrere Tage (z.B. Wochenende) angeln, dürfen Nachtfischen nur mit telefonischer Vereinbarung. **Der Zahlungsbetrag für die Tageskarten ist zu den Bürozeiten im Voraus zu entrichten!**
 - Für Jahreslizenznehmer ist das **Nachtfischen nur mit telefonischer Vereinbarung** bzw. Anmeldung bei einem der Aufseher erlaubt. → **Der Angelplatz ist ausreichend zu beleuchten!**
 - Die maximale freie Entnahme von Karpfen für das Kalenderjahr sind **4 Stück** im erlaubten Maß von max. **55cm** Länge. → Karpfen **über 55cm** sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.
 - Die maximale freie Entnahme von **Hecht** für das Kalenderjahr sind **4 Stück** im erlaubten Maß von max. **80cm Länge**. → Hechte über 80 cm Länge sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.
 - Die maximale freie Entnahme von **Zander** für das Kalenderjahr sind **4 Stück** im erlaubten Maß von max. **70cm** Länge. → Zander über 70cm sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.
 - Die maximale freie Entnahme von **Wels** für das Kalenderjahr sind **2 Stück**. → Gefangene Welse sind einem der Aufseher zu melden und müssen entnommen werden.
 - Barsche über 10 cm sind unmittelbar nach dem Fang und mit schonender Behandlung zurückzusetzen.

Fischereiordnung – Stand per 1.1.2014

Revier Fischeroase – Frank

- j) Die Gesamtentnahme von Fischen pro Kalenderwoche ist 1 Stück Friedfisch und 1 Stück Raubfisch. → Gesamtstückzahlen nur laut Punkt e), f), g) und h)!!!!
- k) Das Raubfischen ist nur mit einer Angelrute, sowie Einzelhaken mit totem Köderfisch erlaubt. Bei Blinker, Kunstködern oder Wobblern ist ein Drillingshaken nur beim Spinnfischen erlaubt. → Generell ist dies nur vom eigenen Angelplatz erlaubt!!
- l) **Das Füttern ist ausnahmslos verboten!!!**
- m) **Befischt werden darf nur das Ost- und Südufer laut Grenztafel.**
- n) Für Pächter von Grundstücken, welche auch Jahreslizenznehmer sind, ist das Fischen **nur von ihrem Grundstück** aus gestattet. Hier gilt insbesondere das Nord- und Westufer.
- o) Tageskartenfischer haben **1 Karpfen oder 1 Wels im erlaubten Maß frei**. Die Entnahme von Zander und Hecht ist untersagt.
- p) Wenn Tageskartenfischer die Anlage verlassen, erlischt somit **sofort** die Tageslizenz für diesen Tag (ein erneutes betreten der Anlage ist strikt untersagt).
- q) Das Fischen ist **nur vom Ufer aus** gestattet. → Anfüttern und Auslegen von Montagen mit Booten (oder Futterboot) ist nur für das Friedfischen erlaubt.
- r) Bei vormarkierten Angelstellen (Angelplätze) durch Tafel oder Marker im Wasser ist das befischen untersagt.
- s) Schleie, Amur, Tolstolob und Stör sind ganzjährig geschont! → Jegliche Entnahme ist untersagt.
- t) Karpfen (jegliche Art) sind im Zeitraum vom 1.5. – 16.6. geschont! → Jegliche Entnahme in diesem Zeitraum ist untersagt.
- (14) Für allfällige Schäden haftet der jeweilige Verursacher. Lärm und Geruchsbelästigung ist VERBOTEN. Umweltverschmutzungen durch zurück lassen von Abfällen, Dosen und anderem Unrat ist strengstens verboten. → Alle Fischer haben den anfallenden Müll selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung müssen Sie mit einer Anzeige rechnen.
- (15) Das Baden im See ist ausschließlich verboten!
- (16) Eltern haften für ihre Kinder.
- (17) Der Aufenthalt auf dem Gelände findet auf eigene Gefahr statt!
- (18) Die Jahreslizenzen und Fangstatistiken sind bis 31. Dezember des Kalenderjahres auf dem Postweg an folgende Adresse zu retournieren:
Johann Frank, Wiener Landstraße 21, 3452 Heiligeneich
- (19) Veränderungen am Gewässer (Verunreinigungen, Fischsterben, etc.) sind sofort einem Aufsichtsorgan oder direkt dem Grundeigentümer zu melden.

Kontaktadressen:

- Seeverwaltung Karoline Strebinger 02275/5506 Mo-Fr 8 -13.30Uhr
- Fischereiaufseher Christoph Eigner, 0650/2612570

Fischereiordnung – Stand per 1.1.2014

Revier Fischeroase – Frank

- (20) Zufahren zu Angelplätzen mit dem Auto ist nur über den oberen Weg rund um das Gewässer erlaubt. Der untere Weg nahe dem Gewässer darf **nicht befahren** oder **beparkt** werden. Für Mäharbeiten ist der untere Weg **jederzeit** rundherum befahrbar zu halten. Weiters muss jedes Auto so abgestellt werden, dass ein Vorbeifahren ungehindert und zu jeder Zeit möglich ist.
- (21) Besucher müssen das Auto außerhalb des Geländes auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abstellen. → **Bei Zuwiderhandeln erfolgt eine Besitzstörungsklage!!!**
- (22) Mit der Unterschrift auf die Fischereiordnung Fischeroase- Frank unterwirft sich der Lizenznehmer allen Bestimmungen. **Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat den sofortigen, ersatzlosen Entzug der Fischereilizenz zur Folge.**
- (23) Nur bei rechtzeitiger Einzahlung kann der jeweilige Angelplatz für das Folgejahr garantiert werden. → Ansonsten wird dieser wieder neu vergeben!!
- (24) Auf den Fischerufern besteht Hundeverbot!
- (25) Im Streitfall zuständiger Polizeiposten ist Zwentendorf.
- (26) Gerichtsstandort ist Tulln.

Zur Kenntnis genommen

Revierinhaber

<i>Fangliste 2014:</i>

Datum Beginn	Datum Ende	Karpfen bis 55cm	Hecht bis 80cm	Zander bis 70cm	Wels frei	Kontrolle

Fischereiordnung – Stand per 1.1.2014

Revier Fischeroase – Frank

Datum Beginn	Datum Ende	Karpfen bis 55cm	Hecht bis 80cm	Zander bis 70cm	Wels frei	Kontrolle

Fischereiordnung – Stand per 1.1.2014

Revier Fischeroase – Frank

Datum Beginn	Datum Ende	Karpfen bis 55cm	Hecht bis 80cm	Zander bis 70cm	Wels frei	Kontrolle

Fischereiordnung – Stand per 1.1.2014

Revier Fischeroase – Frank

Datum Beginn	Datum Ende	Karpfen bis 55cm	Hecht bis 80cm	Zander bis 70cm	Wels frei	Kontrolle